



---

## Ausschussdrucksache 20(13)142c

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)**

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

**Sibylle Schreiber**

Frauenhauskoordinierung e. V. – Association of Women's Shelters



Frauenhauskoordinierung e. V. | Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Berlin, 22. Januar 2025

**Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.01.2025**

zu den Vorlagen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**  
BT-Drs. 20/14025

Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
**Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen**  
BT-Drs. 20/13734

Antrag der Fraktion der FDP  
**Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken**  
BT-Drs. 20/14029

Antrag der Gruppe Die Linke  
**Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul- Konvention umsetzen - Gewalthilfegesetz jetzt beschließen**  
BT-Drs. 20/13739

Frauenhauskoordinierung (FHK) <sup>1</sup> bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme und die Einladung zur oben genannten Sachverständigenanhörung.

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Der Gesetzentwurf trägt im Titel, ein „verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ bereitzustellen. Dies soll durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung des Hilfesystems erreicht werden. Mit der Umsetzung werden in erster Linie die Bundesländer und die Träger adressiert.

Die Bundesregierung sieht sich der Istanbul-Konvention, den EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie der UN-Agenda 2030 zur nachhaltigen Beseitigung von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verpflichtet.

Angestrebt wird ein kostenfreier und niedrigschwelliger Zugang zu Schutz und Beratung, der durch einen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person gestützt und gesichert werden soll. Mit der Umsetzung werden die Länder betraut und verpflichtet. Das erforderliche Versorgungsnetz soll durch die Länder bereitgestellt und über entsprechend ausgestattete und anerkannte Träger bedient werden. Prävention, Vernetzungsarbeit und die Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person sollen ebenfalls mit abgedeckt werden.

Weitere Regelungen betreffen vorgeschaltete Bedarfsanalysen, Evaluation und die statistische Erfassung des Bestands der Unterstützungseinrichtungen.

Frauenhauskoordinierung begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Entwurf. Endlich wird die seit Jahrzehnten geforderte Absicherung des Hilfesystems gesetzlich verankert. Die wesentlichen Forderungen nach

- einer bundeseinheitlichen Regelung und Finanzierung des Gewaltschutzes
- einem niedrigschwelligen, bundesweiten und kostenfreien Zugang für alle gewaltbetroffenen Personen
- einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und -Aufnahmemöglichkeit in Frauenhäusern
- qualitativ hochwertigen Angeboten und Qualitätssicherung
- Vernetzung und Prävention als mitzudenkende Maßnahmen
- Berücksichtigung intersektionaler Beschaffenheit geschlechtsspezifischer Gewalt
- Berücksichtigung sexueller Orientierung sowie geschlechtlicher Identität
- Einbeziehung der Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnerschaftsgewalt

werden gesehen und spätestens in der Gesetzesbegründung angeführt.

Der Zugang zu Schutz und Beratung soll durch einen individuellen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person vermittelt werden. Dieser wird verknüpft mit einem durch die Länder zu schaffenden zahlenmäßig ausreichenden Angebotsnetz, das auch qualitativen Anforderungen und dem Bedarf verschiedener Personengruppen gerecht wird. Zum Aufbau desselben sollen die Länder durch den Bund im Rahmen des Finanzausgleichs finanziell unterstützt bzw. entlastet werden. Die mit den Aufgaben betrauten Träger sollen entsprechend öffentlich gefördert werden.

**Dieses Gesetz ist dringend erforderlich und würde endlich dafür sorgen, dass spätestens 2030 alle Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt verlässlich und garantiert eine bedarfsgerechtes Angebot für Beratung und Schutz erhalten.**



Dennoch erlauben wir uns einige Anmerkungen:

Erfreulich sind zwar die ausführlichen Begriffsbestimmungen, aber ein wenig ist zu bedauern, dass die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen weniger hervorgehoben wird. Bei den Gewaltformen wird Digitale Gewalt nicht ausdrücklich benannt. Ausweislich des gerade veröffentlichten „[Bundeslagebilds](#)“ (Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023) wird deutlich, dass Digitale Gewalt gegen Frauen eine erhebliche Steigerung erfahren hat.

Hinsichtlich der Mitbetroffenheit von Kindern wird nicht deutlich, ob sie nun einen eigenen Rechtsanspruch oder einen von der betreuenden Person abgeleiteten Anspruch haben. Die Benennung von Gewaltbetroffenheit von Kindern durch das Miterleben beim betreuenden Elternteil erfüllt eine wichtige Klarstellungsfunktion. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20.12.2024 ([BR-Drucksache 589/24](#)) benennt hier richtigerweise rechtstechnischen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Synchronisierung mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII. Die Formulierung im Gewalthilfegesetz sollte nicht als Automatismus einen Kinderschutzfall nach § 8 a SGB VIII durch das Jugendamt auslösen, da eine akute Gefährdung durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Frauengewaltschutzes beendet ist.

Der Rechtsanspruch ist an eine "gegenwärtige" Gewaltgefährdung gekoppelt. Dies könnte eventuell zum Ausschluss von Betroffenen führen, die sich erst nach einer gewissen Zeit zur Flucht in eine Schutzeinrichtung entschließen, vielleicht gerade, weil sie in der akuten Situation keine Möglichkeit dazu hatten.

Es wird begrüßt, dass in Art. 1 § 4 des GewHG\_E der Zugang zu Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sehr weit definiert wird. Zu bedauern ist jedoch, dass die begleitenden Maßnahmen wie Aufhebung der Wohnsitzauflage und Entbehrlichkeit der Teilnahme an Integrationskursen nicht mehr gesetzlich formuliert werden. In der Praxis wird das die diesbezüglichen bestehenden Zugangshürden aufrechterhalten.

Die Trägeranerkennung unterliegt den in Art. 1 § 6 GewHG\_E benannten Anforderungen, wie die Einrichtungen ausgestattet sein sollen. Zu begrüßen ist eine rechtliche Regelung zu Qualitätsanforderungen. Die muss jedoch eingebettet sein in eine entsprechende auskömmliche Förderung und Finanzierung der Träger, da sie sonst die Anforderungen nicht erfüllen können.

Über einen gestaffelten Zeitraum sollen neben der Erweiterung und Verbesserung des Hilfesystems Bedarfsanalysen und Evaluation des Gesetzes sowie eine bundesstatistische Erfassung erfolgen. Diese wichtigen Instrumente dürfen jedoch nicht davon ablenken, dass die Unterversorgung des Hilfesystems hinreichend bekannt ist und auch durch bereits erfolgte Untersuchungen erfasst wurde. Erneute Erhebungen binden personelle und finanzielle Ressourcen, die stattdessen vorzugsweise direkt in die Errichtung des Hilfesystems investiert werden sollten.

Der Zeit- und Finanzplan setzt äußerst spät, nämlich erst in 2027 ein. Der Rechtsanspruch ist sogar erst für 2030 vorgesehen. In der Zwischenzeit bleibt es zwangsläufig bei der derzeitigen Situation der Unterversorgung des Hilfesystems.

Die Regelungen der vorgesehenen statistischen Erfassung sehen eine kritische Datenabfrage vor, deren Details noch einmal näher beleuchtet werden müssen. Den Trägern sollte nicht mehrere unterschied-



liche Datenerfassungsaufgaben gemacht werden. Zudem muss auch immer die Unterstützung von Personen gewährleistet sein, die anonym bleiben wollen.

### **FHK begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.**

**Endlich liegt die Initiative auf dem Tisch, ein verlässliches und auskömmliches Finanzierungssystem zu schaffen. In einem föderalistisch aufgebauten Staat besteht die besondere Schwierigkeit, dem berechtigten Anspruch nach Autonomie der Bundesländer und verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bundesbeteiligung ist richtig und wichtig. Es gilt, eine Balance zu finden, den Ländern die Regie über gewachsene Strukturen zu lassen, sie aber durch aktive Finanzunterstützung zu einem Mehr zu animieren.**

Alle Gesetzesanträge bezüglich der Anhörung und die Hinweise von Bundesrat und Bundesregierung beweisen, dass allen Beteiligten auf allen staatlichen Ebenen bewusst ist, dass die Situation des unzureichenden Versorgungssystems und der massiven Folgen der geschlechtsspezifischen Gewalt insbesondere an Frauen so nicht bleiben kann. **Die amtierende Regierung, aber auch Folgekoalitionen werden es sich vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU-rechtlichen Regelungen und des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages nicht leisten können, hinter den Vorgaben zu bleiben.**

Ein Gewalthilfegesetz muss selbstverständlich in ein Gesamtkonzept zur Behandlung und Beseitigung der genannten Gewaltformen eingebunden werden. Darauf zielen auch die Anmerkungen des Bundesrats und die Anträge der oppositionellen Fraktionen. Insoweit gehören in die übergeordnete Debatte sicherlich viele der in diesen Vorschlägen enthaltenen Einzelmaßnahmen aus der nicht abschließenden Aufzählung von z.B. Erweiterung der Forschung, Einbeziehung digitaler Gewalt, Sanktionierung von Verstößen durch Betreiber von Social-Media-Plattformen, Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen, Aufklärungskampagnen, verpflichtende Täterarbeit und familienrechtliche Reformen. Forderungen, die auch Frauenhauskoordinierung seit Jahren immer wieder formuliert.

**Viele der von der CDU/CSU-Fraktion unter dem 12.11.2024 mit dem Antrag [„Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen“](#) (Bundestagsdrucksache 20/13734) vorgelegten Forderungen ähneln der seitens der Bundesregierung vorliegende Gesetzesinitiative. FHK begrüßt dies ausdrücklich. Insbesondere (Ziff. 2 des Antrages) der Vorschlag eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens zur verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung. Damit soll laut Antrag ein niedrighschwelliger und kostenfreier Zugang in Schutzeinrichtung für Frauen ermöglicht werden.**

Es ist eine Gesamtstrategie vorgelegt worden, ein Bundesaktionsplan (Ziff. 1 des Antrages) wäre hier ein „Weniger“.

Es wird vorgeschlagen, das Aufsetzen von Sensibilisierungskampagnen (Ziff. 5 und 7) als Teil des Gewalthilfegesetzes bzw. der Gesamtstrategie zu sehen. Damit bewegt sich der Antrag in eine ähnliche Richtung. Forschung und Monitoring (Ziff. 6) sind bereits Bestandteil der laufenden Maßnahmen (Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt beim DIMR), sie benötigen dafür eine regelmäßige Finanzierung.

Wirksame Konzepte bei digitaler Gewalt (Ziff. 8) einzurichten ist ein wichtiger Schritt, was in bisherigen Strategien der Regierung nicht ausreichend vorangetrieben wurde. Allerdings ist das nicht der Schwerpunkt oder die Zielrichtung des Gewalthilfegesetzes.

Die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen (Ziff. 9 und 10), die Schulung einschlägiger Berufsgruppen (Ziff. 11), Umgangsaussetzung und Antiaggressionstraining (Ziff. 12 und 13) bei Gewalt werden thematisiert – alles begrüßenswerte Maßnahmen. Insgesamt soll die Istanbul-



Konvention umgesetzt werden (Ziff. 24): Eine Forderung, der Deutschland aufgrund der Ratifizierung schon seit 2018 nachkommen müsste.

Im Antrag folgen mehrere Vorschläge zu Erhöhungen des Strafmaßes einzelner Straftatbestände sowie der Einführung neuer Straftatbestände – bei digitaler Gewalt – (Ziff. 14 bis 23) unter Einschließung der Einführung einer elektronischen Fußfessel und eines Antiaggressionstrainings im GewSchG.

Die Erreichung eines wirksamen Gewaltschutzes wird nach Einschätzung von FHK nicht vornehmlich durch Strafverschärfungen und neue Tatbestandsmerkmale erzielt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere [Stellungnahme](#) zur [Anhörung](#) im Rechtsausschuss am 04.12.2024 sowie die dort von einigen Sachverständigen vorgetragenen Erkenntnisse der Kriminologie.

Nicht Gegenstand der Anhörung ist der Vorschlag zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes durch Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung und verpflichtenden Anti-Gewalttrainings, der in Form einer [Formulierungshilfe](#) vorliegt. Diese Elemente zur Verbesserung des Gewaltschutzes können sich als sehr wirksam erweisen und müssen in eine Gesamtstrategie eingebettet werden, verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und mit Begleitmaßnahmen wie Schulungen und Sensibilisierung verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frauenhauskoordinierung e.V.